

2491 019

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV ZR 166/65

URTEIL

Verkündet am

29. Juni 1966,

Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

des Immanuel M [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED] street, T [REDACTED]-A [REDACTED] (Israel),

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

das Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres in B [REDACTED],

F [REDACTED] Platz [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. Juni 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Wilden, Dr. Loewenheim und von der Mühlen

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 5. November 1964 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Verfahren des Revisionsrechtszuges ist frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der am 11. März 1899 geborene Kläger ist jüdischer Abstammung. Er hat beim Entschädigungsamt Berlin Entschädigung unter anderem wegen Schadens im beruflichen Fortkommen geltend gemacht und hierzu vorgetragen: Er habe im Jahre 1917 das Abitur abgelegt und sei in der Folgezeit bis zum Jahre 1922 als kaufmännischer Lehrling beschäftigt gewesen. In der Zeit von 1922 bis 1925 habe er in der Metallabteilung eines Hamburger Bankhauses und

- 3 -

und in der Zeit bis 1930 als Angestellter einer Metallfirma gearbeitet. Seit dem Jahre 1930 bis zum 31. Dezember 1932 sei er bei dem Kabelwerk Oberspree Einkäufer gewesen. Er habe in seiner letzten Stellung stark unter dem Antisemitismus gelitten, der von den Betriebsangehörigen verbreitet worden sei. Die ständigen Drangsallierungen hätten im Laufe der Zeit immer mehr zugenommen, so daß er sich entschlossen habe, dem aufkommenden Nationalsozialismus durch die Auswanderung zu entgehen. Er habe sich deshalb im September 1932 beurlauben lassen, um sich in dem damaligen Palästina nach einer neuen Stellung umzusehen. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1932 sei er dann aus der Firma ausgeschieden.

Bei den Entschädigungsorganen hat der Kläger mit seinem Anspruch keinen Erfolg gehabt. Mit der vom erkennenden Senat zugelassenen Revision verfolgt er ihn weiter. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

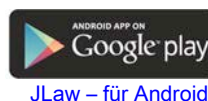
Die Revision ist begründet.

I.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Gewährung von Entschädigung sei allerdings nicht von der Entstehung eines Schadens in der Zeit erst nach der sog. Machtergreifung am 30. Januar 1933 abhängig. Es könne aber nicht festgestellt werden, daß die Mißhelligkeiten, denen der Kläger 1932 wegen seiner Abstammung ausgesetzt gewesen sei, auf einem Versagen des Staatsapparates in den letzten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Monaten vor dem 30. Januar 1933 beruht hätten. Das Berufungsgericht sei überzeugt, daß nicht gesagt werden könne, die Berliner Schutzpolizei sei bis Ende 1932 unter dem vom Nationalsozialismus ausgeübten Druck nicht mehr imstande gewesen, jüdische Mitbürger vor Übergriffen zu schützen, oder die Berliner Gerichte hätten bereits zu jener Zeit jüdischen Mitbürgern den Rechtsschutz versagt. Hierauf komme es indessen nicht entscheidend an, weil die weiteren Voraussetzungen des § 2 BEG nicht vorlägen. Denn die vom Kläger behaupteten antisemitischen Belästigungen seien nicht von einer nationalsozialistischen Dienststelle oder einem entsprechenden Amtsträger veranlaßt worden. Zwar hätten sich in der zweiten Hälfte des Jahres 1932 in den größeren Berliner Betrieben, wie demjenigen des Klägers, Betriebsmitglieder, die bereits der NSDAP oder ihren damaligen Gliederungen angehört oder mit ihnen sympathisiert hätten, zusammengefunden, um im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten die von ihnen gebilligte Ideologie des Nationalsozialismus zu fördern, wozu insbesondere die Einleitung, Verbreitung und Unterstützung antisemitischer Tendenzen im Betriebe gehört habe. Als "Dienststelle" im Sinne des § 2 BEG könnten derartige Zusammenschlüsse aber, jedenfalls vor der sog. Machtübernahme, nicht angesehen werden. Die politischen Verhältnisse in Berlin in der zweiten Hälfte des Jahres 1932 hätten es den nationalsozialistisch gesinnten Betriebsangehörigen gerade nicht erlaubt, ihre politischen Ziele in jedem Falle in aller Öffentlichkeit zu propagieren. Vielmehr seien die vom Kläger behaupteten antisemitischen Belästigungen von einzelnen Betriebsangehörigen ausgegangen, denen möglicherweise auf Grund ihrer nationalsozialistischen Einstellung an einer Verunglimpfung des Klägers gelegen gewesen sei. Eine durch Dienststellen oder Amtsträger der Partei veranlaßte oder gebilligte Aktion könne in diesen

durch Betriebsangehörige planlos durchgeführten Schikanen nicht gesehen werden.

II.

Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind begründet.

Die u.a. auf die §§ 286 ZPO, 1, 2, 176 BEG gestützte Revision wendet sich in ihrem Schwerpunkt gegen die Auffassung des Berufungsgerichts, die Zusammen-schlüsse der NSDAP oder ihren damaligen Gliederungen angehörender oder mit ihr sympathisierender Betriebsangehöriger in den größeren Berliner Betrieben in der zweiten Hälfte des Jahres 1932 seien nicht als "Dienststellen" im Sinne des § 2 BEG anzusehen; denn sie hätten weder einen Bestandteil der Verwaltung der NSDAP oder ihrer Gliederungen gebildet noch über eine gefestigte Organisation verfügt, durch die - mehr oder weniger offenkundig - eine systematische politische Beeinflussung der übrigen Betriebsmitglieder hätte erfolgen können. Die Revision rügt in diesem Zusammenhange die Nichtberücksichtigung des Vortrages des Klägers (Bl. 44 R, 67 GA) durch das Berufungsgericht, er habe als Einkäufer des Kabelwerkes Oberspreewald in der Zeit bis September 1932 sehr viel unter dem zunehmenden Antisemitismus der nationalsozialistischen Angestellten, die gerade im Kabelwerk im Rahmen der sog. NSBO eine besonders große Zelle gehabt hätten und von denen, wie später bekannt geworden sei, einer Obersturmführer der SS gewesen sei, zu leiden gehabt. Er sei daher im Einverständnis mit der Firma zunächst im September 1932 in Urlaub gegangen und habe sich nach Israel begeben. Als er nach den Ereignissen des Januar 1933 nicht mehr

zurückgekehrt sei, sei er mit Wirkung vom 31. Dezember 1932 aus dem Kabelwerk Oberspree ausgeschieden.

Selbst wenn man mit der Revision annimmt, die von dem Kläger behaupteten Drangsalierungen im Kabelwerk Oberspree seien von der Nationalsozialistischen Betriebsorganisation (NSBO) als einer der Obersten Leitung der sog. "Politischen Organisation" der NSDAP unterstellten Gliederung der Partei ausgegangen, so würde dieser Sachverhalt allein den mit der Klage geltend gemachten Entschädigungsanspruch nicht rechtfertigen, falls das Ausscheiden des Klägers aus dem Arbeitsverhältnis Ende 1932 auf einer vor diesem Zeitpunkt getroffenen Vereinbarung beruhte. Denn das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, es könne nicht festgestellt werden, daß die Mißhelligkeiten, denen der Kläger 1932 wegen seiner Abstammung ausgesetzt gewesen sei, auf einem Versagen des Staatsapparates in den letzten Monaten vor dem 30. Januar 1933 beruht hätten. Mit diesen Feststellungen wird das Berufungsgericht dem Vortrag des Klägers nicht gerecht, daß er, wie als nicht berücksichtigt von der Revision mit Recht gerügt wird, wegen antisemitischer Drangsalierungen im Einverständnis mit der Firma zunächst im September 1932 nach dem heutigen Israel in Urlaub gegangen sei und dann nach den Ereignissen des Januar 1933 nicht mehr zurückgekehrt, sondern mit Wirkung vom 31. Dezember 1932 aus dem Betrieb ausgeschieden sei. Wäre der Kläger zunächst im September 1932 in das heutige Israel in Urlaub gegangen und hätte er erst unter dem Eindruck der Ereignisse vom 30. Januar 1933 endgültig den Entschluß gefaßt, nicht mehr nach Deutschland zurückzukehren, und wäre das Dienstverhältnis rückwirkend mit dem 31. Dezember 1932 aufgelöst worden, dann hätte er sich erst nach dem 30. Januar 1933 zur Auswanderung entschlossen. Er

könnte dann gemäß §§ 64, 87, 88 Nr. 3 BEG einen Entschädigungsanspruch wegen Schadens im beruflichen Fortkommen haben, weil er als - offensichtlich - Verfolgter seinen Arbeitsplatz dadurch verloren hätte, daß er, um nationalsozialistischen Gewaltmaßnahmen zu entgehen, ausgewandert wäre. In einem solchen Falle käme es im Hinblick auf § 64 Abs. 1 und 2 BEG rechtlich nicht mehr darauf an, ob individuelle Verfolgungsmaßnahmen gegen den Kläger schon im Jahre 1932 vorgelegen hätten, insbesondere ob die vom Kläger behaupteten Drangsalierungen im Kabelwerk Oberspree von der Nationalsozialistischen Betriebsorganisation ausgegangen wären.

III.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Bei der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht wird der Kläger Gelegenheit haben, zur Darlegung seiner Behauptung, er sei bereits im Jahre 1932 nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen, seinen Vortrag zu wiederholen, er habe in der Zeit bis September 1932 sehr viel unter dem zunehmenden Antisemitismus der nationalsozialistischen Angestellten, die gerade im Kabelwerk Oberspree im Rahmen der sog. NSBO eine besondere Zelle gehabt hätten und von denen einer Obersturmführer der SS gewesen sei, zu leiden gehabt. Sollte sich in der erneuten Verhandlung vor dem Berufungsgericht herausstellen, daß der Kläger etwa schon im September 1932 aus dem Kabelwerk Oberspree ausscheiden

und nur bis zum 31. Dezember 1932 eine Gehaltsabfindung erhalten sollte, so hätte das Berufungsgericht Gelegenheit zur Prüfung der Frage, ob dem Kläger im Jahre 1932 noch der erforderliche Rechtsschutz durch die staatlichen Organe gewährleistet gewesen wäre. Denn wenn weitere Ermittlungen des Berufungsgerichts ergeben würden, daß zur Zeit der Drangsalierungen des Klägers der Staatsapparat bereits so schwach und die Arbeitnehmerschaft des Kabelwerkes Oberspree so weitgehend nationalsozialistisch unterwandert war, daß jedenfalls gegen die Mitglieder einer dort etwa bestehenden NSBO als Keimzelle der gegen den Kläger gerichteten anti-semitischen Belästigungen auch nicht mehr durch Entlassung der Rädelsführer eingeschritten werden konnte, so wäre dem Kläger der erforderliche Rechtsschutz zur Erhaltung seines Arbeitsplatzes nicht mehr gewährleistet gewesen.

Die Gebühren- und Auslagenfreiheit beruht auf § 225 Abs. 1 BEG.

Ascher

Wüstenberg

Wilden

Dr. Loewenheim

von der Mühlen